

# DOZENTENVERTRAG

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON FORTBILDUNGEN

zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

Carstennstraße 58, 12205 Berlin,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

**N.N.**

- nachfolgend "**Auftragnehmerin/Auftragnehmer**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmerin nachfolgend  
auch die "**Vertragsparteien**" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen:

Sie / Er wird zwei Einführungsseminare (Umfang jeweils 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) zu Case Management in der Migrationsberatung sowie einen Review-Termin online (Umfang 2 Zeitstunden) für ca. 20 Teilnehmende durchführen.

Sie / Er wird zwei Aufbau Seminaren (online) (Umfang jeweils 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) zu Case Management in der Migrationsberatung für ca. 20 Teilnehmende durchführen.

Zielgruppe der Seminare sind hauptsächlich Beratungsfachkräfte aus der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE).

(2) Im Mittelpunkt der **Einführungsseminare** stehen folgende Inhalte:

(ergänzen)

Im Mittelpunkt der **Aufbauseminare** stehen folgende Inhalte:

(ergänzen)

(3) Die Teilnehmenden an den Fortbildungen erhalten von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer ein umfangreiches Handout sowie Arbeitsmaterialien zu Methoden und Instrumenten des Case Managements. Im Handout und den Arbeitsmaterialien wird die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und sie werden in geschlechterneutraler Sprache abgefasst. Nach der Fortbildung wird ein Fotoprotokoll erstellt und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

(4) Die Teilnehmenden verfügen nach Abschluss des Einführungsseminars über

(Ziele der Fortbildung ergänzen)

Die Teilnehmenden verfügen nach Abschluss des Aufbauseminars über

(Ziele der Fortbildung ergänzen)

(5) Die Einführungsseminare finden als Präsenzveranstaltung statt am (Datum ergänzen).

Seminarzeiten: 1. Tag: 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr, 2. Tag: 09.00 bis 17.30 Uhr, 3. Tag: 09.00 bis ca. 14:00 Uhr.

Die dazugehörigen Online-Review Termine finden am (Datum ergänzen) bzw. nach gesonderter Vereinbarung statt.

Die Aufbaumodule finden online statt am (Datum und Uhrzeit ergänzen).

(6) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer übernimmt zudem die folgenden administrativen Leistungen:

- Zusenden des Handouts und der Zugangslinks (bei den Online-Formaten) an die Teilnehmenden
- Abstimmungen mit den Teilnehmenden während des Seminars bzgl. Zeiten, Pausen, Moderationsmaterial etc.
- Abstimmungen mit dem Tagungshaus vor Ort bzgl. Zeiten, Moderationsmaterial; Pausen etc.
- Pflegen der Teilnehmenden-Liste (Unterschriften der Teilnehmenden) und Weiterleiten der unterschriebenen Teilnehmenden-Listen nach Abschluss des Seminars an den Auftraggeber
- Ausgabe eines Feedbackbogens am Ende des Seminars und Weiterleitung der ausgefüllten Feedbackbögen an den Auftraggeber
- Anfertigung und Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen
- Zusenden des Fotoprotokolls zum Seminar an die Teilnehmenden und an den Auftraggeber

- (7) Der Auftraggeber stellt für die Präsenz-Fortbildungen einen geeigneten Raum (Stuhlkreis und ausreichend Platz für Übungen und Gruppenarbeiten), Beamer, Pinnwände, Flipchart und Moderationsmaterial zur Verfügung. Als Tagungsorte werden vom Auftraggeber zentral gelegene, mit dem ICE gut erreichbare Städte ausgewählt.
- (8) Der Auftraggeber übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten der Trainerin / des Trainers. Ggf. anfallende Reisekosten werden gemäß Bundesreisekostengesetz separat erstattet.
- (9) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen **durch N.N. (ergänzen)** zu erbringen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann sie / er sich auf ihre / seine Kosten auch der Hilfe einer Vertreterin / eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfin bedienen, soweit sie / er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung dieses Vertrages sicherstellt, dieser gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt und dem Auftraggeber hierdurch keine höheren Kosten erwachsen. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer bleibt in diesem Ausnahmefall für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.
- (10) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer kann ihre / seine Tätigkeit nach Inhalt und Art und Weise selbst gestalten und die Arbeitszeit über die vereinbarten Termine hinaus selbst bestimmen. Sie / Er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen auch nicht gegenüber Personen, die die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer gemäß Abs. 2 zur Vertragserfüllung einsetzt.

## **§ 2 Honorar**

- (1) Für die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen zahlt der Auftraggeber der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer als Vergütung ein Honorar in Höhe von  
**(ergänzen)**

Der Betrag enthält die anfallende Umsatzsteuer (UST 19 %) in gesetzlicher Höhe.

- (2) Das Honorar ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers.

## **§ 3 Laufzeit und Beendigung des Vertrages, Ausfall und Verlegung der Tagung**

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- (2) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung vom Auftraggeber außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
- (4) Bei Beendigung dieses Vertrages ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihr zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.
- (5) Stornierungen: Folgende Stornohonorare werden vereinbart: Bei einer seitens des Auftraggebers zu vertretenden Absage weniger als 07 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin fallen 90% des Honorars an. 14 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin fallen 70% des geschuldeten Honorars (sog. Stornohonorar) an. 30 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin fallen 50% des geschuldeten Honorars an. 6 Wochen vor vereinbarten Trainingstermin fallen keine Honorarkosten an. Wenn die Auftragnehmerin einen abgesagten Termin anders vergeben kann, wird kein Stornohonorar berechnet.
- (6) Bei Schließung/Störung des Veranstaltungsortes, aus Gründen höherer Gewalt oder wenn die Gesundheitsbehörden des Landes aufgrund der Corona Pandemie die Durchführung des vertragsgegenständlichen Seminars verbieten oder die Nichtdurchführung empfehlen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Seminar kurzfristig abzusagen, zu verlegen oder – wenn dies möglich ist – in ein Online Format zu wandeln. In diesem Fall informiert der Auftraggeber die Auftragnehmerin vor dem Veranstaltungstermin. Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung oder auf den Ersatz von Auslagen sind im Falle der Absage ausgenommen.

#### **§ 4 Urheberrecht**

- (1) Soweit das Handout Urheberrechtsschutz genießt, räumt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das einfache, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an der schriftlichen Zusammenfassung bzw. dem Handout dem Zuwendungsgeber einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 auch sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossenen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen, zu übertragen.

#### **§ 5 Schutzrechte Dritter**

- (1) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung, einschließlich der Teilnehmermaterialien frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Auftragnehmerin offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
- (3) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

## **§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

- (2) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

### **§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihre / seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie / Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
- (2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

---

[Berlin, Datum]

---

[Ort, Datum]

---

Deutsches Rotes Kreuz e. V.